

Ausländische Jagdgäste in Deutschland



„DIE PAPIERE BITTE!“

Ein deutscher Jäger lernt, zum Beispiel bei der Bockjagd in Polen, einen Jäger aus Belgien kennen und möchte ihn ins heimische Revier einladen. Was alles zu beachten ist, wenn ausländische Jagdgäste in Deutschland jagen wollen, erläutert unser Jagdrechtsexperte, Dr. Thomas Rincke aus Dresden.

Ohne Jagdschein keine Jagd in Deutschland. Das ist der oberste Grundsatz, von dem auch bei Ausländern nicht abgewichen wird. § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bestimmt: „Wer die Jagd ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen ...“ Als Ausländer kann man auf drei verschiedene Arten einen Jagdschein erhalten: Der aufwändigste Weg wäre, die deutsche Jägerprüfung abzulegen, um dann ganz normal einen Jahres- oder Tagesjagdschein zu lösen. Diese Variante dürfte allerdings nur für Ausländer in Betracht kommen, die gut Deutsch sprechen und regelmäßig in Deutschland jagen wollen.

Für die typischen „Jagdgäste“ bietet es sich an, entweder einen Ausländer-Tagesjagdschein zu beantragen oder einen Ausländer-Jahresjagdschein.

Ausländer-Tagesjagdschein

Ein „Tagesjagdschein“ gilt 14 Tage, was schon so manchen Prüfling bei der schriftlichen Jägerprüfung verwirrt hat. Solch ein Tagesjagdschein kann von einem Ausländer, der in Deutschland jagen möchte, beantragt werden. Zuständig ist die untere Jagdbehörde, in dessen räumlicher Zuständigkeit der Jagdgast

überwiegend jagen möchte. Bei der Antragstellung hat er meist folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die Identität und die Qualifikation bzw. Befugnisse der betreffenden Person (also z. B. Reisepass, Personalausweis und gültige jagd- und waffenrechtliche Erlaubnisse und vergleichbare Dokumente des Heimatlandes),
- deutsche Übersetzung der in fremder Sprache abgefassten Dokumente durch öffentliche Stellen (z. B. öffentlich bestellte Übersetzer),
- Gegebenenfalls bereits ausgestellte deutsche Tages- oder Jahresjagdscheine,
- Lichtbild und
- Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung.

Die unteren Jagdbehörden weichen hier in der Praxis oft weit voneinander ab, und fast jeder Landkreis hat ein eigenes Formular (das man meist auch im Internet herunterladen kann).

Oftmals ist unklar, ob ausreichend Versicherungsschutz besteht. Daher ist immer zu empfehlen, eine Haftpflichtversicherung bei einer Gesellschaft in Deutschland abzuschließen, damit es nicht zu Problemen kommt. Die verlangten Gebühren sind meist mit denen für den Inländerjagdschein identisch. Mit dem Ausländer-Tagesjagdschein kann daher jeder 14 Tage in Deutschland jagen, egal aus welcher entlegenen Weltgegend er kommt. Hauptsache, er übt in seinem Heimatland (auf der Grundlage welcher Vorschriften auch immer) die Jagd aus, hat eine Einladung nach Deutschland und legt die oben genannten Dokumente vor.

Ausländer-Jahresjagdschein

Etwas höher sind die Anforderungen, wenn der ausländische Jagdgast einen Jahresjagdschein in Deutschland lösen möchte. Er kann – genauso wie ein deutscher Jagdscheininhaber – den Jahresjagdschein für höchstens drei Jahre lösen.

Zusätzlich muss er aber zu den Unterlagen, die für den Ausländer-Tagesjagdschein notwendig sind, nachweisen, dass er in seinem Heimatland eine Jägerprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Allerdings wird von den deutschen Behörden nicht jede ausländische Jägerprüfung als gleichwertig anerkannt. Die ausländische Jägerprüfung muss im Wesentlichen der deutschen Prüfung entsprechen. Ob dies der Fall ist oder nicht, können die unteren Jagdbehörden für jedes Land einzeln entscheiden. In der Praxis hat sich aber eine Liste eingebürgert, die von den einzelnen Bundesländern fortgeschrieben wird. Auf der sind die Länder aufgelistet, deren Jägerprüfungen mit der Jägerprüfung in Deutschland vergleichbar sind und die in Deutschland als gleichwertig anerkannt wird.

Gleichwertig sind z. B. die Prüfungen aus Österreich, Norwegen, Tschechien, der Slowakei, Polen und Dänemark. Hier kommt es oftmals noch auf den Zeitpunkt der Prüfung und den jeweiligen Landesteil an (z. B. in Belgien unterteilt in Flandern – Prüfung ab 1. März 1995 – und Wallonien – Prüfung ab 1998).

Jeder Ausländer kann natürlich versuchen, den jeweiligen Sachbearbeiter einer unteren Jagdbehörde davon zu über-

zeugen, dass die Prüfung in seinem Heimatland der in Deutschland entspricht. Viel Erfolg wird er aber damit nicht haben, sofern sein Land nicht auf der Liste steht.

Die uns bekannten Listen haben wir für Sie unter www.rincke-ruebartsch.de unter „Jagd“ ins Netz gestellt. Hat man also eine der auf der Liste stehenden Jägerprüfungen im Ausland erfolgreich absolviert, steht der Erteilung eines Ausländer-Jahresjagdscheines nichts mehr im Wege.

Waffenrechtliche Erlaubnisse

Habe ich als Ausländer meinen Jagdschein für Deutschland, stellt sich die Frage der Waffeneinfuhr.

Bin ich im Besitz eines Europäischen Feuerwaffenpasses, kann ich bis zu drei Langwaffen nebst Munition mit nach Deutschland bringen. Ist das nicht der Fall, benötige ich immer eine separate Mitnahmeerlaubnis nach dem Waffengesetz und ggf. noch Erlaubnisse meines Heimatlandes.

Hier sollte man in jedem Falle in seinem Heimatland nachfragen und auch die Auskünfte der konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik nutzen.

Reise ich ohne Waffe ein, kann ich in Deutschland auf Basis des Ausländerjagdscheines eine Waffe bis zu einem Monat von einem Berechtigten ausleihen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, selber eine Waffenbesitzkarte zu beantragen, was aber nur in den wenigsten Fällen erfolgen dürfte.

Sonstige Regelungen

Ansonsten gelten für Jäger aus dem Ausland die gleichen Regelungen wie für deutsche Jagdscheininhaber. Es gelten deutsches Bundes- und Landesrecht, was selbstverständlich sein dürfte. Ein ausländischer Jäger hat sich daher auch an die Jagd- und Schonzeiten zu halten, und auch sein Jagdhund muss entweder brauchbar entsprechend der

jeweiligen Regelungen in den deutschen Bundesländern sein oder eine entsprechende Eignungsprüfung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union abgelegt haben. Im Zweifel sollte man hier als ausländischer Hundeführer in dem jeweiligen deutschen Bundesland nachfragen, ob sein Hund als brauchbar angesehen wird. Wem es besonders gut in Deutschland gefällt, der kann natürlich auch eine Jagd pachten – er muss nur vorher drei Jahresjagdscheine gelöst haben. ♣